

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Rieser Tageblatt, Riesa, Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa 31204, Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 74.

Montag, 31. März 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. zum dritte Grundstüchlein (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Vermittelter Rabatt ertücht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Trübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen in Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezücker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weichstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Aufhebung der Bewirtschaftung von Kohlrüben.

Gemäß der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. März 1919 (Nr. 70 des Deutschen Reichsanzeigers) wird hiermit die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1918 über die Bewirtschaftung von Kohlrüben (Nr. 265 der Säch. Staatszeitung vom 13. November 1918) aufgehoben.

Dresden, am 27. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

702 V G 2
3381

Anmeldung neugeborener Kälber zur Viehliste.

Mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums — Landesstelle — wird angeordnet, daß neugeborene Kälber künftig innerhalb 3 Tagen unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldeformen durch die Ortsbehörden bei der Amtshauptmannschaft anzumelden sind. Meldeformen sind bei den Gemeindebehörden zu haben. Zusenderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, überdies kann die Futterzuteilung und das Recht der Selbstversorgung mit Fleisch gekürzt oder entzogen werden. Verheimlichte Tiere unterliegen der sofortigen Einziehung.

Großenhain, am 26. März 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Freitag, den 8. April 1919, vormittags 10 Uhr wird im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft Großenhain

Bezirksrat

abgehalten.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldebüro deselbst aus.

Großenhain, den 27. März 1919.

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Durch Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919, die mit dem 1. April 1919 in Kraft tritt, ist der § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„Im Handelsgewerbe dürfen Geschäftsbesitzer, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Volksbehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsvorkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festlegen.“

Für das Expeditions- und Schiffsmauler-Gewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu 2 Stunden zulassen.“

Gleichzeitig sind die Sonder- und Ausnahmestimmungen außer Kraft gesetzt worden, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105 b Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen worden sind.

Hiernach treten:

1. die Bekanntmachung des Rates der Stadt Riesa vom 3. März 1900 mit Ausnahme der Bestimmungen unter a 1., 2., 3. und 8.
2. das Ortsgesetz, die Sonntagsruhe für das Kontorpersonal betr., vom 27. Oktober 1902.
3. das Ortsgesetz, die Sonntagsruhe im Handel mit Kolonial- u. und Tabakwaren betr., vom 16. Januar 1912 und
4. die Bekanntmachung, Sonntagsruhe betr., vom 23. Mai 1912

mit dem 1. April 1919 außer Wirksamkeit.

In Bezug auf den Handel mit Brot und weißer Backware, mit Milch, mit Mineralwässern in Trinkhallen und mit Obst in den Obststätten verbleibt es zunächst bei den bisherigen Bestimmungen.

Wegen der etwa noch festzustehenden Ausnahme-Sonn- und Festtage erfolgt gegebenenfalls später besondere Bekanntmachung.

Riesa, den 29. März 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Einschränkung des Verbrauches von Gas und elektrischem Strom.

Unsere Bekanntmachung vom 27. Januar 1919 — Rieser Tageblatt Nr. 22 vom 28. Januar 1919 — Einschränkung des Verbrauches von Gas und elektrischem Strom betr., wird unter 1. dahin abgeändert, daß die Benutzung der Heizungsanlagen, gleichviel ob Gas oder Elektrizität an allen Tagen der Woche bis 7 Uhr abends gestattet wird.

Riesa, den 29. März 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Vertrauensmänner des Reichskommissars für Elektrizität und Gas bzw. für die Kohlenverteilung für das Elektrizitätswerk Riesa und für das Gaswerk Riesa.

Direktor Kiese, Direktor Junge.

Nr. 1 bis 4 des Besch. und Verordnungsblattes, sowie Nr. 1 bis 30 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1919 sind hier eingegangen und können in der Rathshauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathhauses ersichtlich.

Riesa, den 28. März 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Stiftungszinsen.

Zu vergeben sind die Zinsen der unter der Verwaltung des Rates der Stadt Riesa stehenden Stiftung des Herrn Wilhelm Fuchs in Höhe von 425 M. pro Jahr. Nach den Bestimmungen der Stiftungscharta sind die Zinsen einem sittlich guten, dabei befähigten und fleißigen Knaben, dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihn aus eigenen Mitteln nach vollendeter Schulzeit eine weitere Ausbildung in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe geben zu lassen, zu gewähren.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anfügung von Zeugnissen bis 10. April dieses Jahres bei uns einzulegen.

Riesa, den 28. März 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Wahl eines Bauern- und Landarbeiterrates für die Stadt Riesa.

Auf Anordnung des Reichs Ernährungsamtes sind in allen Gemeinden, in denen in beachtlichem Umfange Landwirtschaft betrieben wird, Bauern- und Landarbeiterräte zu bilden; so auch in Riesa.

Der Bauern- und Landarbeiterrat ist paritätisch aus Landwirten und Landarbeitern aufzusuchen und besteht aus 3 Landwirten und 3 Landarbeitern.

Wahlberechtigt und wählbar sind in beiden Gruppen die Gemeinbewohner beiderlei Geschlechts, die zurzeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Zur ersten Gruppe gehören alle im Gemeindebereich selbständigen Landwirte, zur zweiten Gruppe alle Angehörigen und Arbeiter, die ihren hauptsächlichsten Lebensunterhalt durch landwirtschaftliche Lohnarbeit finden.

Die Wahl selbst findet in getrennter Wahlhandlung nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht am

Sonntag, den 6. April 1919,

und zwar für die erste Gruppe (Landwirte) von vormittags 11 bis 12 Uhr, für die

zweite Gruppe (Landarbeiter) von vormittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr im Vereinszimmer des Gasthofes zum Stern in Riesa, Altmarkt 2, statt.

Alle hier bekannten Angehörigen der zwei Gruppen sind in Wahllisten aufgenommen worden. Diese Wahllisten können vom 2. April 1919 ab auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit bis zum 5. April 1919 während der üblichen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer Nr. 12, von den Beteiligten eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1919.

Erhm.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Einlagenbestand: 22 Millionen Mark.

Fernruf Nr. 29.

3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündellichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlblechhäusern. — Einlösung von Pfandscheinen. Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere. Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse. | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse der Gemeindeverbände-Girokassen, Kostenloser Geldüberweisungen.

Raffenskunden: | Montags bis mit Freitag: 9-12, 2-4 Uhr | Sonnabends: 9-2 Uhr.

Zeichnungen auf 4% Kommunalkreditbriefe

der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden zu Dresden nimmt die unterzeichnete Sparkasse v. 31. März d. 19. April während ihrer Geschäftsstunden zum Kurse von

95%.

für 100.— M. Nennwert entgegen.

Die Kommunalkreditbriefe sind mündellichere. — Ihre Sicherheit ruht auf dem Vermögen der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden zu Dresden, den Stammeinlagen ihrer Mitglieder und auf der nach Maßgabe der Anstaltsstatute unbedingten und gesamt-schuldnerischen Haftung von über 300 sächsischen Städten und Landgemeinden mit über 1 750 000 Einwohnern, sowie der 28 amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbände — mit zusammen über 3 000 000 Einwohnern —

Sparkasse der Stadt Riesa, am 31. März 1919.

Nachstehendes Ortsgesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis; es tritt sofort in Kraft.

Der **Sebammenbezirk I**, umfassend die nördlich des Hafens und der Dölln gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbba mit Ausnahme der Grundstücke an der Kirchstraße, des Gartenweges, des Dammweges und der Feldstraße, sowie sämtliche im Gemeindebezirk Forberge und im Gutsbezirk Gröbba gelegenen Grundstücke, der **Sebammenbezirk II**, umfassend alle südlich des Hafens und der Dölln gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbba mit Ausnahme der Grundstücke an der Kirchstraße, des Gartenweges, des Dammweges und der Feldstraße, sowie sämtliche im Gemeindebezirk Forberge und im Gutsbezirk Gröbba gelegenen Grundstücke.

Die Vertretung des 25. Sebammenbezirks der Amtshauptmannschaft Großenhain, Haus, Gemeindevorstand.

Ortsgesetz

über die Einführung von Umgebungsentschädigungen für die in den Gemeinden Gröbba und Forberge, sowie dem Gutsbezirk Gröbba angelegten Sebammen und die Einteilung der Gemeinde Gröbba in zwei Sebammenbezirke.

1. Zum Zwecke der Ausmittelung des notwendigen Unterhaltes für die in den Gemeinden Gröbba und Forberge sowie dem Gutsbezirk Gröbba bestehenden zwei Sebammen wird die Gemeinde Gröbba in zwei Sebammenbezirke geteilt.

Der Sebammenbezirk I umfaßt die nördlich des Hafens und der Dölln gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbba mit Ausnahme der Grundstücke an der Kirchstraße, des Gartenweges, des Dammweges und der Feldstraße, sowie sämtliche im Gemeindebezirk Forberge und im Gutsbezirk Gröbba gelegenen Grundstücke.

Der Sebammenbezirk II erstreckt sich auf alle südlich des Hafens und der Dölln sowie im Ortsteil Neugröbba, einschließlich der an der Kirchstraße, am Gartenweg, am Dammweg und an der Feldstraße gelegenen Grundstücke der Gemeinde Gröbba.

2. Für jeden der beiden Sebammenbezirke wird vom Gemeinderat Gröbba im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung Forberge und dem Gutsvorsteher von Gröbba eine Sebamme bestellt. Ueber die Zuweisung der Bezirke an die Sebammen befindet sich der Gemeinderat Gröbba im Einverständnis mit der Gemeindeversammlung in Forberge und dem Gutsvorsteher in Gröbba. Die Entschädigungen hierüber sind ortsüblich bekannt zu machen.

3. Obwohl Wöchnerinnen nicht genötigt werden können, sich der Sebamme ihres Bezirkes zu bedienen, hat jede Wöchnerin, die sich einer anderen, als der Bezirkssebamme bedient, solange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlaß gibt oder durch eigene Krankheit oder Abwesenheit vom Dienorte an der Ausübung des Amtes behindert ist, bei jeder Entbindung eine Entschädigung zu Gunsten der umgangenen Sebamme zu entrichten, die bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen der Wöchnerin und ihres Gemannes von über 1500 Mark, für den Entbindungsfall sechs Mark, bei geringerem Einkommen vier Mark beträgt.

Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen wie es bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer für das laufende Steuerjahr in Spalte 11 des Einkommensteuerfaktors eingestellt worden ist. Liegt eine Einschätzung noch nicht vor, so ist entweder das Einkommen der vorjährigen Einschätzung zum Anhalt zu nehmen oder durch Beiziehung einer Lohnbescheinigung zu ermitteln.

4. Die in Abs. 3 festgesetzte Umgebungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der Entbindung an die Sebammebesitzer in Gröbba abzuführen.

5. Rückständige Umgebungsgebühren sind wie Gemeindeabgaben im Wege des Verwaltungs-Zwangsvollzuges einzutreiben.

6. Die eingehobenen Umgebungsgebühren sind den umgangenen Bezirkssebammen am Schluß eines jeden Kalender-Vierteljahres auszusahlen.

7. Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gröbba und Forberge, am 16. Februar 1918.

Der Gemeinderat in Gröbba.

Stempel. Haus, Gemeindevorstand.

Die Gemeindeversammlung in Forberge.

Stempel. H. Kautz, Gemeindevorstand.

Der Gutsvorsteher des selbständigen Gutsbezirks Gröbba.

Stempel. v. Nitrod.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat mit dem ihr beigeordneten Bezirksauslaß das vorstehende Ortsgesetz genehmigt. Großenhain, am 10. Juni 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Stempel. Dr. Uhlmann.

762 o K.